

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 11/0176
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 04.05.2011
Bearb.:	Frau Beate Kroker	Tel.: 206	öffentlich
Az.:	60/Frau Kroker -lo		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

19.05.2011

Bebauungsplan Nr. 218 Norderstedt, 1. Änderung "Schützenwall-Süd",

Gebiet: nördlich Langenharmer Weg, südlich Stormarnstraße

hier: a) **Aufstellungsbeschluss**

b) **Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung**

Beschlussvorschlag

a) Gemäß §§ 2 ff. BauGB wird die Aufstellung des Bauleitplanes, Bebauungsplan Nr. 218 Norderstedt 1. Änderung "Schützenwall-Süd", Gebiet: nördlich Langenharmer Weg, südlich Stormarnstraße beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung vom 02.05.2011 festgesetzt (vgl. verkleinerte Fassung in Anlage 3). Diese Planzeichnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Für das Plangebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Umwidmung des „Schützenwall-Süd“ zwischen Langenharmer Weg und Stormarnstraße von Straßenverkehrsfläche zu Gewerbefläche gemäß § 8 BauNVO. Eine Erweiterung der überbaubaren Fläche soll nicht erfolgen.

b) Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Bebauungsplan Nr. 218 Norderstedt 1. Änderung "Schützenwall-Süd", Gebiet: nördlich Langenharmer Weg, südlich Stormarnstraße (Anlage 1) die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) erfolgen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans vom 02.05.2011 (Anlage 4) wird als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebilligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist entsprechend den Ziffern 1., 2., 3.1, 4., 6., 7., 8., 9. und 11. der Anlage 6 dieser Vorlage durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Sachverhalt

Für den südlichen Abschnitt des Schützenwalles zwischen Langenharmer Weg und Stormarnstraße sowie für die östlich und westlich daran angrenzenden Betriebsgrundstücke soll ein Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 218 Norderstedt „Stonsdorf“ eingeleitet werden. Ziel ist die planungsrechtliche Umwidmung der festgesetzten Straßenverkehrsfläche in ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO.

Der Bereich des Änderungsverfahrens ist derzeit durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 218 Norderstedt „Stonsdorf“ überplant (Anlage 2). Dieser setzt den Schützenwall zwischen Langenharmer Weg und Stormarnstraße als Straßenverkehrsfläche fest. Die beidseitig daran angrenzenden Betriebsgrundstücke sind als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Aufgrund eines Antrages der Firma Magnus (siehe hierzu auch Grundsatzbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr zur Einleitung eines Änderungsverfahrens für den B 218 aufgrund eines vorliegenden Antrages Vorlagen-Nr. B 11/0122 vom 07.04.2011) soll die planungsrechtliche Möglichkeit geschaffen werden, die beidseitig des „Schützenwall-Süd“ gelegenen Betriebsgrundstücke miteinander zu verbinden. Der südliche Abschnitt des Schützenwalles ist nach Realisierung der Straßenverbindung zwischen Kreisverkehr Langenharmer Weg / Stonsdorfer Weg zur Stormarnstraße (Stormarnkamp, sog. Planstraße A im B 218) verkehrstechnisch nicht mehr erforderlich. Daher kann diese Straßenfläche in ein Gewerbegebiet umgewidmet werden und durch die gebietsinternen Abläufe und die internen Abläufe die verkehrliche Erschließung der Betriebsgrundstücke sichergestellt werden.

Mit Änderung des Bebauungsplanes für den o. g. Ausschnitt soll der „Schützenwall-Süd“ zwischen Stormarnstraße und Langenharmer Weg als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Die im B 218 festgesetzten überbaubaren Flächen werden übernommen und nicht vergrößert. Alle für diesen Ausschnitt relevanten Festsetzungen des B 218 werden übernommen.

Vorhandene Leitungen werden durch entsprechende Festsetzungen gesichert.

Im Einmündungsbereich des Schützenwalles in den Langenharmer Weg werden 5 öffentliche Stellplätze festgesetzt, die eine Kompensation der im Schützenwall zukünftig entfallenden Stellplätze darstellen. Darüber hinaus besteht kein weiterer Bedarf an öffentlichen Stellplätzen in diesem Bereich, da mit der Nähe zum Kulturwerk und den dort neu geschaffenen Stellplätzen ein ausreichendes Angebot besteht.

Als Ersatz für die entfallende Geh- und Radwegeverbindung wird am östlichen Plangebietsrand eine kombinierte Rad- und Fußwegeverbindung mit einem Grünstreifen vorgesehen. Ob diese Verbindung nach Verlegung der Poppenbütteler Straße nach Norden an den Knoten Schleswig-Holstein-Straße / Stormarnstraße (Bebauungsplan Nr. 277 Norderstedt) entfallen kann, sollte nach Realisierung dieser Maßnahme geprüft werden.

Das nach dem schleswig-holsteinischen Straßen- und Wegegesetz erforderliche Einziehungsverfahren der öffentlichen Verkehrsfläche kann erst im Anschluss an den Satzungsbeschluss erfolgen. Da es sich hierbei um ein förmliches Verfahren handelt ist hierfür mit einem Zeitraum von ca. 1 Jahr zu rechnen.

Parallel wird die frühzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt.

Anlagen

1. Übersicht mit Darstellung des Plangebietes des Bebauungsplans
2. Bebauungsplan Nr. 218 Norderstedt – Auszug
3. Gebiet des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans
4. Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 218, 1. Änderung, Stand: 02.05.2011
5. Textliche Zusammenfassung der wichtigsten Eckdaten
6. Maßnahmenkatalog zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung